



Hochschulstraße 1 464289 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst z.Hd. Herrn Gädeke Postfach 3260 65922 Wiesbaden

Vorstand

Mohammad Abazid, Andreas Ewald. Julian Haas, David Kreitschmann, Johanna Saary, Tim Steinhaus, Melanie Werner Hochschulstraße 1 64289 Darmstadt Tel.: 06151/162117 Fax: 06151/166026 vorstand@asta.tu-darmstadt.de

Darmstadt, den 16.02.2015

www.asta.tu-darmstadt.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Ihr Aktenzeichen: III 4 B - 406/02.001 - (0011)

Sehr geehrter Herr Gädeke, sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2014 möchten wir als Studierendenschaft der TU Darmstadt folgende Stellungnahme abgeben.

Vorab möchten wir anmerken, dass wir weiterhin grundlegende Probleme in der Entwicklung der Hochschulen durch die voranschreitende Ökonomisierung und die chronische Unterfinanzierung sehen. Durch die konstruierte Konkurrenz der Hochschulen um Forschungsgelder, über die u.a. auch Lehre finanziert wird, leidet die Qualität der Forschung und Lehre zusehends. Der Spielraum für wirklich "exzellente" Forschung wird genommen und weicht der Verwaltung von immer mehr Drittmittelanträgen. Innovative Forschung wird verhindert und große unnötige Verwaltungsstrukturen zur Bearbeitung von Anträgen und Berichten für Drittmittel geschaffen. Die Zeit für eine gute und vor allem engagierte Lehre wird den Verantwortlichen genommen.

Koalitionsvertrag

Wir sind enttäuscht über die mangelhafte Umsetzung des Koalitionsvertrages bezüglich der Beteiligung der Studierendenschaft bei Belangen, die die Studienbedingungen betreffen. Laut Koalitionsvertrag sollten unter anderem die zeitliche Verteilung und der Umfang des Lehrveranstaltungsangebots, die ortsgebundene Lehre, Qualität und Evaluation der Lehre, die Mittelverwendung für die Lehre, die Höchstdauer der Korrekturfristen und Bearbeitungsfristen bei studienbezogenen Anträgen, Zeitpunkte der Fachstudienberatung und der Sprechstunden der Lehrenden der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen. Von den hier genannten Beispielen wurde im aktuellen Entwurf nichts umgesetzt. Wir halten eine Stärkung der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung für eine dringende Notwendigkeit und fordern den Gesetzgeber deshalb auf, passende Vorschläge zur Umsetzung der eigenen Regierungsvereinbarung vorzulegen.

1/9

S103/62



Nachfolgend beziehen wir zu den für uns relevanten Änderungen des vorliegenden Entwurfes in Reihenfolge der Paragraphen Stellung. Im Anschluss finden Sie Positionen zu weiteren Punkten, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Hessisches Hochschulgesetz

Abs. 3: Wir freuen uns, dass nun auch Hochschulen die Möglichkeit bekommen, in forschungsstarken Fachrichtungen das Promotionsrecht zu erhalten. Als nicht gesichert erachten wir die Finanzierung dieser Promotionen. Da die neu geschaffene Möglichkeit keinerlei Änderungen in der Hochschulfinanzierung nach sich zieht, haben wir die Befürchtung, dass die Hochschulen dringend benötigte Mittel aus dem Bereich der Lehre abziehen und für Promotionen verwenden möchten. Die langfristige Finanzierung zu diesem Punkt muss noch geklärt, bzw. erklärt werden.

ξ14

Satz 2: Dieser Satz lässt sowohl in neuer als auch alter Form die Interpretation zu, dass die Studienberatung gezielt Frauen/Männer in Studiengänge drängen soll, in welchen das Geschlecht unterrepräsentiert ist. Das widerspricht unserer Vorstellung einer unabhängigen Studienberatung. Zwar sollen die Studienberatungen den immernoch existierenden Geschlechterrollen entgegenwirken, was im Umkehrschluss aber nicht dazu führen darf, dass nach Quoten anstelle von individuellen Begabungen beraten wird.

§15

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit zur Einrichtung von Orientierungsstudiengängen an Hochschulen. Allerdings sehen wir ein Orientierungsstudium als Vorstufe zum eigentlichen Fachstudium und können daher die Einschränkung: "Das Orientierungsstudium soll grundsätzlich keine Verlängerung des Studiums bewirken.", nicht nachvollziehen. Diese Rahmenbedingung grenzt die Hochschulen genau an der Stelle ein, an der sie mit einem Orientierungsstudium ansetzen möchten. Diese Vorgabe sollte gestrichen und den Hochschulen mehr Spielraum für die Gestaltung der Modelle gegeben werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass ein Orientierungsstudium nicht als Aufnahmevoraussetzung für ein reguläres Studium genutzt werden kann. Darüber hinaus muss sich die Landesregierung bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass sich die Aufnahme eines Orientierungsstudiums positiv auf die Dauer des Bezugs von BAföG auswirkt.

§29

Die Abwicklung von Drittmitteln innerhalb der Hochschulen muss auch für die Öffentlichkeit transparent gestaltet werden. Daher sehen wir die vorgeschlagene Änderung als ersten Schritt in die richtige Richtung, sprechen uns allerdings für einen weitergehenden Paragraphen aus. Einerseits muss gewährleistet sein, dass in einem Bericht an die Öffentlichkeit immer der Drittmittelgeber und die Förderungssumme benannt werden. Hier lässt der aktuelle Paragraph aus unserer Sicht noch zu viel Raum. Darüber hinaus möchten wir uns für einen weiteren Bericht des Präsidiums zu Mitteln Dritter an den Senat aussprechen. In diesem Bericht dürfen Betriebsgeheimnisse keine Einschränkung darstellen, um eine senatsinterne Debatte zu ermöglichen.

64289 Darmstadt

S103/62



§36 und §42

Wir sind positiv überrascht über die Absicht des Gesetzgebers, mehr Demokratie an Hochschulen zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden diesem Anspruch allerdings kaum gerecht.

Fast alle Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind bereits mit Vertreter_innen der Studierenden besetzt. Eine grundsätzliche Stärkung der Studierenden in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung wäre dagegen dringend notwendig. Obwohl die Studierenden die mit Abstand personenstärkste Statusgruppe an einer Hochschule darstellen, haben sie kaum die Möglichkeit, Entscheidungen zu beeinflussen. In der Praxis führt diese Unterrepräsentation dazu, dass viele Beschlüsse in den Gremien ohne jegliche Diskussion gefasst werden. Zur Stärkung der Minderheiten in den Gremien sprechen wir uns daher für eine Klausel aus, welche einer Statusgruppe das Recht zuspricht, einzelne Beschlüsse um eine Sitzung zu verschieben, sofern sie geschlossen dagegen stimmt, ähnlich wie dies bereits im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) umgesetzt ist. Mit solch einem suspensiven Statusgruppenveto können Diskussionsprozesse in Gang kommen und Minderheiten nicht mehr ohne Diskussion überstimmt werden.

Abs. 2 Ziffer 3: Diese Vorgehensweise ist an der TU Darmstadt bereits gelebte Praxis und wir freuen uns, dass dieses Recht nun auch anderen ASten eingeräumt wird.

Abs. 2 Ziffer 6: Die Stärkung des Senats im Bezug auf die Entwicklungsplanung der Hochschule befürworten wir. Dieser kann durch seine Diversität und den Einblick in verschiedene Fachbereiche zur erhöhten Qualität der Entwicklungsplanung beitragen. Deshalb sollte der Senat auch ein grundsätzliches Vetorecht zur Entwicklungsplanung innehaben. Die vorgeschlagene Neuregelung geht an dieser Stelle leider nicht weit genug. Dass der Senat von Einzelpersonen gegenüber dem Hochschulrat vertreten wird, ist prinzipiell nicht akzeptabel. Wir erachten daher das von uns vorgeschlagene zweistufige Verfahren für sinnvoller.

Abs. 2 Ziffer 7: An dieser Stelle sollte ein echtes Vetorecht zum Budgetplan des Präsidiums für den Senat stehen. Die im aktuellen Entwurf vorgeschlagene Änderung wird dagegen in der Praxis nicht relevant sein, da ein vom Präsidium mitbesetzter Hochschulrat nicht gegen den Budgetplan des Präsidiums stimmen wird.

Der Hochschulrat sollte seine Kompetenzen in Zukunft mehr auf die Beratung der Hochschule sowie die Kommunikation zwischen Hochschule und Ministerium verlagern. Daher sollte der Hochschulrat grundsätzlich nur mit beratender Stimme an hochschulstrategischen Prozessen teilnehmen.

Neben den bisherigen Änderungen sollten alle Ordnungen, Satzungen und strategische Entscheidungen immer im Einvernehmen mit dem Senat getroffen werden. Bei uns an der TU Darmstadt kam es bereits in mehreren Fällen dazu, dass Ordnungen ohne die Beteiligung von demokratischen Gremien erlassen wurden und dies zu Protesten innerhalb der Studierendenschaft und anderen Statusgruppen führte. Eine Regelung, welche den Senat in dieser Richtung stärker einbindet, wäre demnach dringend notwendig.

§44

Abs. 1: Das Anhörungsrecht für Fachschaften zu den Prüfungsordnungen ist ein sinnvolles neues Instrument, um die Beteiligung der Studierenden zu stärken.

Neben dieser Änderung sprechen wir uns für einen beratenden Sitz der Fachschaften im Fachbereichsrat aus. An der TU Darmstadt wird dieses Prinzip bereits auf zentraler Ebene umgesetzt – der AStA gehört mit beratender Stimme dem Senat an – und wir würden uns dies auch für die Fachschaften wünschen.

3/9



§55

Wir freuen wir uns über den enthaltenen Vorschlag zur besseren Einbindung von Gasthörer_innen.

§57

Zunächst möchten wir anmerken, dass wir ergebnisunverbindliche Studienorientierungsverfahren in Form von Online-Self-Assessments (OSA) für eine sinnvolle Orientierungsmöglichkeit für zukünftige Studierende halten. Die jetzige Formulierung des Gesetzestextes lässt allerdings ausufernde Orientierungsverfahren zu, bei denen die Hochschule die Bewerber_innen bspw. zur Anreise zwingt. Aus diesem Grund sollte sich der Paragraph auf online durchgeführte und zeitgemäße Self-Assessments beschränken.

Im Bereich der Immatrikulationen sehen wir jedoch weiterhin Handlungsbedarf. An der TU Darmstadt werden die Eignungsfeststellungsverfahren, welche ursprünglich für musische und künstlerische Studiengänge eingeführt wurden, zusehends auf eine Vielzahl an Studiengängen ausgeweitet und missbraucht. So werden aktuell Bewerber_innen in einigen Studiengängen dazu verpflichtet an einem Eignungsgespräch teilzunehmen, in denen ihre Motivation für das Studium innerhalb eines 15-minütigen Dialogs festgestellt werden soll. Dabei werden Fragen nach den zukünftigen beruflichen Zielen oder auch nach den "größten Lebensleistungen" gestellt. Wir halten diese Form der Zugangsbeschränkung für nicht tragbar und fordern daher den Gesetzgeber auf, hier einzugreifen. Eignungsfeststellungsverfahren dürfen nicht zur Steuerung der Jahrgangskohorten angewandt werden.

Eignungsfeststellungsverfahren sind daher in einer Vielzahl von Studiengängen grundsätzlich durch die neu eingeführten ergebnisunabhängigen Online-Self-Assessments zu ersetzen. Die Eignung für einen Studiengang an einer Hochschule darf nicht durch ein Bewerbungsgespräch, sondern ausschließlich durch Ablegen der Hochschulreife festgestellt werden.

§59

Auch im Bereich der Exmatrikulationen sehen wir nach wie vor dringenden Handlungsbedarf. Die in der Zeit der studentischen Proteste eingeführten Sätze §59 Abs. 3 Satz 2 und folgende sind ersatzlos zu streichen Abs. 3 Satz 1 ist hier völlig ausreichend. Studentischer Protest ist ein wichtiges Element der Demokratie. Ein Gesetz darf nicht das Recht einräumen, aufgrund einfacher Verstöße gegen das Hausrecht, wie etwa dem Verzehr von Speisen in Lernzentren, Studierende zu exmatrikulieren.

§64

Der Aspekt der Lehre kommt uns in den Tenure-Verfahren zu kurz. So wird zwar eine externe Evaluation gefordert, allerdings kann diese erfahrungsgemäß nur die Forschungsleistung realistisch bewerten. Eine Einbindung der Studierenden in Tenure-Verfahren ist notwendig, um ein vollständiges Bild zu bekommen. Das Berufungsverfahren sollte sich hier an ad personam Berufungsverfahren orientieren.

§75

Bei der Beschäftigung akademischer, ehemals studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sehen wir weiterhin Handlungsbedarf. Zwar begrüßen wir die Anhebung der maximalen Beschäftigungsdauer für studierende Hilfskräfte als kleinen Schritt in die richtige Richtung, jedoch geht diese Anhebung nicht weit genug. Stark kritikwürdig ist die Begrenzung der Beschäftigungsdauer nicht studierender Hilfskräfte auf zwei Jahre, da dies die Finanzierung

4/9

S103/62

Büro Lichtwiese



beispielsweise einer Promotion unmöglich macht. Die maximale Beschäftigungsdauer für studierende und nicht studierende Hilfskräfte sollte den Hochschulen überlassen und nicht per Gesetz festgeschrieben werden.

§ 78 Abs. 4 neu

Die Option zur Veröffentlichung der Aufwandsentschädigung sollte in die Satzungsautonomie der Studierendenschaften fallen. Die Haushaltspläne der Studierendenschaften sind öffentlich und damit ist ein ausreichender Einblick in die Verwendung der Gelder, insbesondere für Aufwandsentschädigungen, möglich. Darüber hinaus werden Referent_innen, die Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt sind wie bspw. Queer-Referate, durch eine gesetzlich verpflichtende namentliche Nennung in ihrer Arbeit gefährdet und massiv eingeschränkt.

TUD Gesetz

§1

Diese Änderung lehnen wir ab. Studienvereinbarungen waren an der TU Darmstadt bis vor kurzer Zeit Praxis und ihre Anwendung als Exmatrikulationsgrund wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt, nicht nur aufgrund fehlender Grundlage im HHG, für unzulässig erklärt (siehe Aktenzeichen 3 K1305/12.DA). Wir halten Studienvereinbarungen in Kombination mit Exmatrikulation der Studierenden weiterhin für nicht zielführend und werden uns daher auch aktiv gegen die Umsetzung dieser Bestimmung an der TU Darmstadt einsetzen.

Begrüßen würden wir hingegen Studienvereinbarungen als individuelles Mittel zur Sicherung des Studienerfolgs ohne Möglichkeit der Exmatrikulation und sehen die Zuständigkeit deshalb bei der Studienberatung. Studienvereinbarungen sollen den Studierenden helfen einen umfassenden Überblick über die Möglichkeiten ihres Studiums zu gewinnen. Danach soll in Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen eine realistische Studienvereinbarung abgeschlossen werden, die von den Studierenden als Selbstverpflichtung nach der Beratung erarbeitet wird. Über solche Konzepte, die nachhaltig für Verbesserung sorgen, kommen wir gerne mit den zuständigen Stellen des Landes ins Gespräch.

Eine Exmatrikulationsregelung dagegen sichert nicht den Studienerfolg, sondern manifestiert den endgültigen Misserfolg der Studierenden.

§4

Die Kürzung der Landesmittel im Baubereich werden dem eklatanten Sanierungsstau an der TU Darmstadt nicht gerecht. Viele Altbauten bleiben weiterhin hinter den Ansprüchen an Energieeffizienz und akzeptablen Lern- und Arbeitsbedingungen zurück.

Altes Hauptgebäude

Büro Stadtmitte



Bisher nicht berücksichtigte Punkte im aktuellen Entwurf des HHG:

Bereits in unserer Stellungnahme vom 16. Mai 2014 an das HMWK haben wir viele Punkte aufgeführt, die für die Studierendenschaft der TU Darmstadt von hoher Bedeutung sind und die in der Überarbeitung des Gesetzestextes nicht berücksichtigt wurden. Da die Forderungen in den letzten Monaten nicht an Aktualität verloren haben, möchten wir sie an dieser Stelle noch einmal bekräftigen und ergänzen.

Die einzelnen Punkte haben wir den entsprechenden Abschnitten des HHG zugeordnet.

Abschnitt Grundlagen

- Wir sehen eine Regelungslücke im Bereich der Baumaßnahmen der Studentenwerke, sofern die Option zur Bauautonomie genutzt wird. Die im Landesbesitz befindlichen und vom Studentenwerk genutzten Gebäude gehen an die Hochschulen über, ohne die Finanzierung zu klären. Wir halten eine verbindliche Finanzierung durch das Land für essentiell für die Aufgabenerfüllung. Dies wurde bei der letzten Novelle des HHG bereits durch das Deutsche Studentenwerk angemerkt.
- Die Studierendenschaft begrüßt die Beibehaltung des §13 in seiner bisherigen Form. Es muss sichergestellt sein, dass ein Studium nicht nur fachliche Inhalte vermittelt, sondern die Studierenden zu kritisch denkenden Menschen macht, die auch Studieninhalte hinterfragen und sich ihrer Stellung und Verantwortung in der Gesellschaft bewusst sind. Diese Inhalte finden sich allerdings, insbesondere in den MINT-Fächern, in den wenigstens Studiengängen wieder. Wir fordern daher die Konkretisierung des §13 oder die Aufnahme eines Absatzes bspw. in §15 HHG, der verantwortliches wissenschaftliches Handeln und den gesellschaftlichen Kontext des Studiums in jedem Studiengang fest vorschreibt (Eugen Kogon Paragraph).

Abschnitt Studium und Lehre

- Schließt die Hochschule einen bestimmten Studiengang, sollte den betroffenen Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit zum Abschluss zur Verfügung stehen, damit alle die Möglichkeit haben, ihr Studium an der von ihnen gewählten Hochschule zu absolvieren. In der Praxis wird die Regelstudienzeit oft deutlich überschritten, die Fristen müssen eine Verlässlichkeit bieten, trotz Nebenjob, Kindererziehung, etc. das Studium abschließen zu können.
- Weiterbildungsangebote dürfen nicht als alleinstehendes und teures Zusatzangebot existieren und dort Lehrkapazitäten binden, wo die bestehenden Studiengänge bereits einen Mangel haben. Ein berufsbegleitendes Studium muss auch im Rahmen des regulären Studienangebots, z.B. als Teilzeitstudium möglich sein. E-Learning und Flexibilisierung von Studienplänen sind eine sinnvolle Möglichkeit unterschiedliche Lebens- und Ausbildungssituationen zu berücksichtigen, z.B. auch Pflege von Kindern und Angehörigen oder ein Studium von Menschen mit Behinderungen.
- Viele Studierende, die vor ihrem letzten Prüfungsversuch stehen, suchen den Rat und die Unterstützung
 des AStA. Durch Exmatrikulationen aufgrund von Nichtbestehen eines dritten Prüfungsversuchs bzw. der
 Wiederholungsprüfung werden häufig kurz vor dem Ende eines Studiums Existenzen zerstört. Eine
 Entgrenzung der möglichen Prüfungswiederholungen könnte hier einfach Abhilfe verschaffen. Studierende
 sind so unterschiedlich wie alle Menschen und sie können mit unterschiedlichen Prüfungsformen
 unterschiedlich gut umgehen. Daher fordern wir den generellen Anspruch auf eine mündliche Prüfung ab

6/9

Büro Stadtmitte



- dem zweiten Prüfungsversuch.
- Die TU Darmstadt verfügt über ein Modell zum Teilzeitstudium, das die anderen Hochschulen ebenfalls implementieren sollten und das mit der Vorgabe, die Arbeitsleistung eines Studiengangs je Semester zu halbieren, ins HHG aufgenommen werden sollte. Gleichzeitig muss die hessische Landesregierung auf die Bundesregierung einwirken, auch das BAföG an das Teilzeitstudium anzupassen. Weiterhin muss das Teilzeitstudium auch in zugangsbeschränkten Studiengängen möglich sein.
- Der Zugang für internationale Studierende zur Hochschule muss vereinfacht werden. Hierzu müssen insbesondere Regelungen gefunden werden, die es Studierenden ermöglichen auf flexiblen Wegen eine Sprachprüfung abzulegen ohne nur eine einzige Chance im Studienkolleg zu haben. Konkret muss es möglich sein, eine Deutschprüfung während der ersten beiden Semester abzulegen und Grunddeutschkurse im Studienkolleg anzubieten, so dass Studierende hier nicht auf private Angebote zurückgreifen müssen und somit nicht den Studierendenstatus erlangen, welcher für Visainhaber_innen essenziell ist. Des Weiteren ist darüber nachzudenken, ob auch internationale Studierende aufgrund sprachlicher Barrieren einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei Prüfungen erhalten sollen, so wie dieser in §20 Abs. 3 bereits geregelt ist.
- Es sollte für Hochschulen verpflichtend sein, dass es für jeden Bachelor-Studiengang einen Master-Studiengang gibt, zu dem der Bachelor-Studiengang als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung ausreicht.
- Insbesondere Anwesenheitspflichten sind an vielen hessischen Hochschulen regelmäßiges Streitthema. Mehrere Bundesländer haben Anwesenheitspflichten bereits durch entsprechende Gesetzesänderungen strenge Rahmenbedingungen gegeben. Nach einem Gutachten des Landes Nordrhein-Westfalen sind Anwesenheitspflichten weder sinnvoll noch hochschul- oder verfassungsrechtlich hinnehmbar. Wir plädieren an die Landesregierung hier Klarheit im Gesetzestext zu schaffen. (Gutachten und Begründung zum Gesetzestext in NRW: http://bit.ly/hzgnrw (S. 261)). Insbesondere für studentische Eltern, aber auch im Rahmen eines Teilzeitstudiums, stellen Anwesenheitspflichten häufig nahezu unüberwindbare Hindernisse dar.

Abschnitt Forschung

Die Studierendenschaft ist der Ansicht, dass Forschungsergebnisse, die an einer öffentlichen Universität erzielt werden, veröffentlicht werden müssen. Hier ist zwischen den Ergebnissen und den in die Forschung eingeflossenen eventuellen Betriebsgeheimnissen und dem Zeitraum der Veröffentlichung zu unterscheiden. Dies sehen wir jedoch nicht als Hinderungsgrund, einen Veröffentlichungsgrundsatz im Gesetz umzusetzen.

Abschnitt Organisation

Die Interessen von Doktorand_innen werden in der akademischen Selbstverwaltung derzeit nicht adäquat repräsentiert. Je nach Finanzierung und Selbstdefinition erfolgt die Vertretung durch die Gruppe der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitglieder oder gar nicht. Beide Gruppen haben jedoch nur bedingt Zugang zu den spezifischen Problemlagen von Promovierenden. Die Einrichtung einer zusätzlichen Doktorand_innenvertretung unter Beibehaltung der bisherigen Zuordnung könnte hier einfach Abhilfe schaffen. Eine Verlängerung der legitimen Promotionsdauer analog zu Gremiensemestern für Studierende würde Promovierenden, die Vertretungsaufgaben wahrnehmen, die nötige zeitliche Flexibilität garantieren.

Hochschulstr. 1

64289 Darmstadt

Studierendenschaft der TU Darmstadt

Altes Hauptgebäude

Büro Stadtmitte



Abschnitt Die Studierenden

Wir fordern die Abschaffung des Verwaltungskostenbeitrags, da dieser nicht dem Grundsatz eines gebührenfreien Studiums und dem freien Zugang zur Bildung entspricht.

Abschnitt Personal

Die Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen sind weitestgehend prekär, so auch an der TU Darmstadt. Es gibt nicht genug Landesstellen, um die Lehre sicherzustellen. Sowohl auf Landesstellen, als auch auf Drittmittelstellen und durch staatliche Förderprogramme finanzierten Stellen ist die Bezahlung und die Ausstattung nicht ausreichend. Hier helfen auch andere Regelungen oder Reformen zu Karrierewegen des wissenschaftlichen Nachwuchses wenig, wenn das Geld schlichtweg fehlt. Die erste Konsequenz aus fehlender Grundfinanzierung ist die Befristung von Stellen, die wir nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für die Qualität von Forschung und Lehre für untragbar erachten. Von dieser Situation sind alle Arbeitnehmer_innengruppen betroffen. Der Leistungsdruck für Professor_innen aufgrund der W-Besoldung steigt, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sind besonders von kurzfristigen Arbeitsverträgen betroffen und adminstrativ-technische Mitarbeiter_innen müssen aufgrund von Stellenkürzungen immer mehr Aufgaben bewältigen. Gleichzeitig sind alle Gruppen durch zusätzliche Aufgaben, wie beispielsweise das Schreiben einer Vielzahl von Drittmittelanträgen, stark belastet. Raum für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung in Arbeitsgruppen, aber auch mit den Studierenden, bleibt immer weniger. Konkret müsste, neben einer besseren Finanzierung durch Landesmittel, gelten, dass die Befristung einer Stelle nicht kürzer sein darf als das Projekt selbst.

Abschnitt Studierendenschaft

- Im Kontext des Verantwortungsbewusstseins sehen sich auch die Studierendenvertretungen in der Pflicht. Viele Studierendenschaften beteiligen sich aktiv gegen Diskriminierung, was von der Landesregierung gefördert und anerkannt werden sollte. Wir würden uns daher freuen in §77 als zusätzliche Aufgabe die Förderung der Bereitschaft unserer Mitglieder zur aktiven Toleranz und Akzeptanz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu erhalten. Diese und ähnliche Formulierungen sind in anderen Bundesländern bereits aufgenommen worden.
- Die Studierendenschaft vertritt die größte Gruppe der Universitätsangehörigen. Daher wäre es nur folgerichtig, diese in die Berichterstattung der Universitäten gegenüber dem Ministerium und dem Hessischen Landtag einzubeziehen und zur Berichtserstattung des Präsidiums mit in den Landtag
- Immer wieder kommt es zwischen Universitätsleitungen und Organen der Studierendenschaften zu Streitigkeiten aufgrund von Räumlichkeiten. Bereits 1979 hat der Verwaltungsgerichtshof Darmstadt (VGH Darmstadt, VI OE 73/77, 22.01.1979) entschieden, dass diesen Organen Räumlichkeiten kostenfrei und in ausreichenden Maßen zur Verfügung gestellt werden müssen. Verschiedene Hochschulkommentare sehen dieses Recht bereits verankert. Auch in einigen Hochschulgesetzen wurden daher entsprechende Abschnitte aufgenommen (bspw. Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg §65 a Abs. 5). Wir fordern die Aufnahme einer Regelung im Gesetz, die den Organen der Studierendenschaften kostenfreie Räume in ausreichender Dimensionierung für ihre Tätigkeiten zusichert.

8/9

Büro Stadtmitte

Altes Hauptgebäude



Mit freundlichen Grüßen

Mohammad Abazid Vorstand AStA der TU Darmstadt Referent für Internationale Studierende Andreas Ewald Vorstand AStA der TU Darmstadt Referent für Finanzen und Hochschulgruppen Julian Haas Vorstand AStA der TU Darmstadt Referent für Hochschulpolitik und IT

David Kreitschmann Vorstand AStA der TU Darmstadt Referent für Soziales und IT Johanna Saary Vorstand AStA der TU Darmstadt Referentin für Fachschaften und Hochschulpolitik Tim Steinhaus Vorstand AStA der TU Darmstadt Referent für Mobilität

Melanie Werner Vorstand AStA der TU Darmstadt Referentin für Soziales und Personal